

Gesetzordnung.

Der Justiz der Mitglieder die Besammlung vorsetzen und sich,  
auf die Sitzung von Messern Präsidenten ansetzen in,  
der Sitzung folgende Gesetzordnung für die morgende Sitzung.

a.) Fortsetzung der Debatte über den Billkammengesetz.

b.) Debatte der für die vorgelagerten Gesetze einer  
Zusammenkunft auf die Fortsetzung.

c.) Endlich Besammlung derjenigen Gesetzesvor schläge,  
welche sich an der vorliegenden Gesetz angeschlossen.

Actum Amberg den 10. August 1832.

Vor dem Grossen Rath und dem Vorstande Abgeordneten Hr. And. von ...

Genehmigung des Protokolls. Der Protokoll der gestrigen Sitzung ist vorlesen und au-  
sichtlich an den Tag aber nach folgenden angegebenen Reductionen,  
nachstehenden genehmigt:

in S. 23. in der zweiten letzten Zeile anstatt: „erzählt von  
den Herrn;“ soll es heißen: „erzählt worden ist.“

S. 31. soll der Schlusssatz heißen: „so von dem Billkamm der  
Verantwortlichkeit nicht dem Präsidenten übertragen ist, sich auf  
der letzten alle Einsparungen zu unterstützen.“

Zu S. 49. u. 51. wird in der zweiten Linie anstatt „der Bill-  
kamm,“ hinzugesetzt: „die Commissions.“

Fortsetzung der Debatte der Gesetze über die Billkammengesetz.

Sammlung.

Vorher wird über den gestrigen Tag unzulänglichen  
Mitgliederzahl besprochen d. 55. abgelesen und die gänzliche  
Ausscheidung dieses d. mit Majorität beschlossen.



10. August 1832.

S. 56. wird in folgender Fassung angenommen:

„Eingeführung an den Commarxt werden vom Herrsch. preßl. Auftr. verweigert, wofür in allen Fällen dem Billigen davon Anzeige zu machen und in zweifelhaften Fällen sich einer Zustimmung zu befugen hat. Dem Billigen müssen auf die Eingeführungen an die Pöbelzettelung angezeigt werden.“

S. 57. bis und mit 60. werden unverändert angenommen.

Art. 1. 61. wird über folgende zwei Punkte abgehandelt.

1.) Soll der Antrag des Landesverwesers angenommen werden oder aber folgender Gegenantrag:

„Landesverweser mit nach nicht confirmierten Kindern, oder einzelnen nach nicht confirmierten Kindern sich bei ihrem Erbteil, da in einer Gemeinde bei dem Herrsch. Auftr. derselben anzumelden und die betreffenden Pöbelzettelungen abzugeben. Von dem Erbteil anderer Aufseher sind die Gemeindevorstände dem Herrsch. Auftr. nachstehend binnen Monatsfrist Anzeige zu machen und die Pöbelzettelungen dieser Aufseher einzubringen vorzulegen, hat.“

Die Massel ist ungeschieden für den gedachten Landesverweser.

2.) Soll der angebrachte Satz: wofür sich von den wozugehörenden Aufsehern der Gemeindevorstände dem Herrsch. Auftr. Anzeige zu machen vorzulegen werden, angenommen oder weggelassen werden.

Die Massel ungeschieden für die Aufhebung und somit bleibt der S. unverändert, wie er gedreht im Landesverweser, so ungeschieden ist.

S. 62. wird in folgender Fassung angenommen.



„Die freiwillige ökonomische Verwaltung des Kurfürsten“ und  
des Gemeindefiskus überträgt der Billhand, und Verfassung  
des Art. 24. u. 26. bezüglichen Einverständnis n. f. f. (vide  
notam.)

S. 63. erfüllt folgende Fassung. (vide notam.)

Zu der Mindereit blieb der Antrag, daß nach Dislokation,  
begünstigt werde: „in einem freiwilligen Kreis.“

S. 64. wird unverändert angenommen.

S. 65. ebenso.

S. 66. wird unmissig angenommen mit dem in der  
vorgelegten Linie nach der Notiz, „wogegen“  
eingescriben: „Zurückstellung des Gemeindefiskus,  
gen sind die Bestimmungen der S. S. 24 u. 26. vorbehalten;“  
und mit Abänderung des Wortes „Kurfürstentum“, in  
bleib, Kreis.“

S. 67. wird unmissig folgendermaßen angenommen:

„Der Billhand wolle seinen Abwand auf die Dauer  
eines Jahres mit Hindernisverbot, desfalls, n. f. f.  
wie im Entwurf. (vide das Gesetz notam.)“

S. 68. mit Titel wird unmissig unverändert angenom-  
men.

S. 69. ebenso.

Dodann wird auf über den § 4, welcher  
die Landesverfassung enthält, abgestimmt und desfalls un-  
verändert unmissig angenommen. Der bloße Druck,  
desfalls unmissig angenommen. Der bloße Druck in  
Linie 11. „Wasserkunst“ statt „Wasserkunst“ wird ange-  
nommen.



Dieser Beschluss wird der ganze Gesetzgeber, Entwurf in seiner Sache  
diese Abstimmung gewissermaßen Gesetz als einstimmig angenommen,  
man wird zum Gesetz verfahren.

Gesetz

betreffend die Billverbände.

I. Bestand und Gewählung.

§. 1. Jede vorangehelt, reformirte Kirchengemeinde nach Art. 85.  
85. der Verfassung und Art. 67. des Gesetzes über die Organi-  
sation der Kirchentropfen einen einflussreichen aus wesen,  
nischen Mitgliedern bestehenden Billband als einflussreich,  
fische, und Verwaltungsbeförde.

Zu Bezug auf die Organisation der Billbände für die Kirch-  
gemeinden und die dafür kirchengemeinschaftigen Gemeinden, so wie  
für die Kirchenämter, wird ein besonderes Gesetz des Königs  
erlassen. Ebenso in Bezug auf die Billbände der katholischen  
Kirchengemeinden die Kirchen und Familien.

§. 2. Es besteht nach Art. 68. des angeführten Gesetzes aus  
dem Pfarrer als dem Vorsitzenden, den übrigen an der  
Gemeinde angefallenen Geistlichen, den Vorsitzenden der  
übrigen Gemeindefürsorge, den Gemeindevorstandern oder den  
Gemeindevorstandern und einem auf Antrag des Billbands  
so der oder der Gemeindefürsorge durch die Kirchengemeinde zu be-  
stimmten Zahl von wenigstens vier Mitgliedern, von denen  
in jeder der besondern Kirchengemeinden, oder, in Ermangelung  
von solchen, in jeder zu diesem Zweck mit Bewilligung  
des weltlichen Pfarrers und der Bevölkerung zu bilden,  
den Gemeindefürsorge so möglich immer versucht werden soll.



Die angefallenen Havericore haben da, wo sie nicht als Ball,  
verboten der Haverer, der Präsidium führen, und die  
gibt die Haverer in der Gemeinde der Haverer, in welcher  
sie wohnen, den Vorsitz mit beauftragten Römern. Der  
Billband wählt seinen Vertreter in der außer seinen  
Wille.

§. 3. Die Mitglieder der Billbander von vorigen Wahl war,  
den von den nach Art. 22. der Verfassung persönlich,  
den reformierten Gemeindebürgern und den auf Eigen,  
Hof in der Gemeinde wohnenden reformierten Anse,  
den in einem von dem Präsidium der geliebten Gemein,  
da, in der die Kirche liegt, abzufaltenden Kirchengemeinde,  
aufsehung durch gesammte absolute Römern auf  
eine Länge von vier Jahren gewählt. Für jede einzelne  
Ball wählt eine eigene Wahl. Von den gewählten Wahl,  
den ist, nach Annehmung ihrer Gültigkeit durch den Er,  
zueinander, der Lichtebeifungstage Kenntnis zu geben.

§. 4. Zur Wahlbarkeit in den Billband wird der angebor,  
den 25. ja Altersjahr erfordert, bei der Wahl soll über,  
ganz auf anverwandten frommen und aufstehenden Männern  
gelesen werden. Jeder persönlichste Kirchengemein, der  
im Umfange der Gemeinde wohnhaft ist, ist wählbar und  
verpflichtet, für eine Anzahl von Jahren auf ihre gefallenen  
Wahl anzunehmen.

Verabschiedet sind solche Ablesungsgemeinde, welche von den  
oben Befunden für gültig anerkannt worden (Art. 91. der  
Verfassung.) Die Ball einer Billbander ist mit jedem an,



Deru Darstellung voranbau; fimgewen diefen nicht glanzrei,  
die Vater und Sohn, die Wirtgenwörter und die Kammern der  
zwei Länder aus seiner Wasl Mitglieder dieser Landes  
fagen.

Über die beiden Waslen hat der Erziehungsrat zu entscheiden,  
den, mit Vorbehalt des Reiches an der Regierungsrath.  
§. 5. Die Mitglieder des Reichsrathes werden von zwei zu  
zwei Jahren zum fünften in unregelmäßiger Ordnung ihrer  
Zurückkunft aus; die Abhandlungen sind wieder wählbar. Ein  
in der Zwischenzeit erledigte Stelle ist besondentlich wieder  
zu besetzen; der Nachwähler wird fünfjährig seiner Amts,  
wieder in die Stelle seiner Vorgänger ein.

§. 6. Alle Mitglieder des Reichsrathes haben gleiche Pflichten  
und gleiche Rechte.

§. 7. Alle Mitglieder des Reichsrathes werden bei ihrem Ein-  
tritt in denselben dem Kaiser ihre Gelübde geben, und  
auf folgende zu Lebzeiten geltende Verpflichtung: „Wir  
Mitglieder des Reichsrathes geloben feierlich vor dem All-  
wissenden, die uns durch Verfassung & Gesetz übergeben,  
guten Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Kaiser, und  
Gemeinschaften dem zu unterstehen, über die Zukunft zu  
meiner Euphorie zu stehen, der Kaiser, der Allern und  
Gebenspflichten uns anzuerkennen, dem Reichsrath und  
der Hofverwaltung nach Kräften zu dienen, in allen  
Fällen ohne Ausnahme, wie ohne Ausnahme nach  
Wissen und Gewissen zu werden, und zu wappensigen  
wessen Nachteil nicht zu sein können, und überaus,



so viel an ihm liegt, alles zu thun, damit in der Gemein-  
de ein christlich frommes Tugend und Wandel gepflegt  
und befördert werde.

S. 8. Um die Mitglieder des Billraths mit ihrem Auf-  
sich und Pflichten bekannt zu machen, wird jedem  
nach seiner Erwählung ein Exemplar des Billraths-  
ordnunge zugestellt.

## II. Pfarrersberath.

S. 9. Der Billrath berathet und besorgt die kirchlichen  
Angelegenheiten der Gemeinde; er sucht in der-  
selben religiöses und sittliches Leben zu wecken und  
zu befördern; er vollzieht die kirchlichen Gesetze und  
die Verordnungen der Landesoberbehörde und der  
Bischofsverfassung.

S. 10. Ihm liegt die Sorge für Ordnung und Billigkeit  
des Gottesdiensts in der Kirche ob.

S. 11. Er seth die Pflichten, dem Pfarrere bei denjenigen kirch-  
lichen Handlungen bei denen er dessen bedarf, nach-  
maesslich bei der Zubereitung des heiligen Abendmahls,  
der Hülfe zu leisten; er berathet alle auf Gottesver-  
ehrung, Tugend, und Sittlichkeitsfragen und kirchlichen Zucht,  
unterweist, bezueglichem besondern Erweisungen in Ge-  
maessheit der allgemeinen kirchlichen Gesetze und Verord-  
nungen.

S. 12. Er seth das Recht und die Pflicht, nach dem Sinnlichen  
zu verfahren nach den Bestimmungen bei Visitationen,  
nach dem Zeugnisse über den Pfarrere sowohl als über den



hinfließend fiddlichen Zustand der Gemeinde abzufragen.

S. 13. Ihnen steht die Aufsicht über ansehnliche Unterhaltung der Kirchengebäude und der dazu gehörigen Ausgaben, auch, so wie über die Leerdigungsplätze und deren Einpflanzung zu. Es weist darüber, daß keine Leise vor Verkauf immer vom Gemeindefreiwilfen zu bestimmen, den Zeit bezuziehen wurde. Zur Befestigung von Damb, müssen auf den Leerdigungsplätzen ist die Bewilligung der Billkommens einzufestlan.

S. 14. Der Billkommens hat der Aufsicht, unter der er sich selbst oder auf Empfehlung einzelner Gemeindeglieder oder der Gemeindevorstellung anfragen, Wünsche u. Antworten, die sich auf das Kirchengewesen im Collegium, oder auf die besondern Leerdigungsplätze der Gemeinde, zu beziehen, zu besandeln, und wenn er die letzteren für sich allein nicht erledigen kann, an die Leerdigungsanstalt zu verweisen.

Dies wird ihm auf eine nach näher zu bestimmende Weise von den Leerdigern der Synode Kenntniß gegeben.

S. 15. Es ist die Villkommens Aufsicht über die Einkünfte der Gemeinde. Es ist besonders auf dasjenige aufzuwachen, was bey der Zuzug und in den Hausverkäufen zu Unfiddlichkeiten oder zu Unvorsichtigkeiten führen könnte und muß solches Uebel durch Befragung vorzubeugen.

S. 16. Es weist darüber, daß die Pflichten gegen Kranke, Alte und Gebrechliche von ihnen, die ihnen



Vorfassung übernommen haben, erfüllt werden, und  
sich die Falschheit zu getrauer Erfüllung derselben zu  
ermessen.

S. 17. Zwei Tage vor zu, diejenige, welche sich eines un-  
sittlichen Verfahrens schuldig machen, durch Entziehung  
auf die richtige Bahn zu weisen.

S. 18. Es stellt, wenn es von Leuten angefordert ist,  
nach bestem Wissen und Gewissen Zeugnisse über den sitt-  
lichen Charakter und Lebenswandel der Gemeindegange-  
nen aus.

S. 19. Es hat die Aufsicht über den hiesigen Unterricht  
des Zögling. An ihm wandel sich der Herr, von Eltern,  
Pflegeltern und Mätern die Kinder zu fleißigem La-  
sen der Religion, Naturwissenschaften und der Geometrie  
sind aus.

S. 20. Über unermöglichte Weisen, unflüchtige Kinder und  
Kinder geschickter Eltern, und davon zweckmäßiger  
Anpassung in sittlicher Erziehung soll es sorgfältige  
Aufsicht. Es setzt sich desselbe regelmäßig mit den Weisen,  
besonders in Verbindung.

S. 21. Zu allen Gesetzen und Anordnungen soll ihm  
in der Vorbereitung des Artikels 74. litt a. u. b. des Ge-  
setzes über das Gewerkswesen im Allgemeinen die Ein-  
sicht und, wenn es nöthig ist, die Meinung an der  
Erziehung gewirkt zu.

S. 22. Alle Angelegenheiten geschehen, wenn die zu-  
vor vom Herrn gemachten Anordnungen vorliegen



frühtlos geliebten sind, vor dem Willkür, welche, wofür  
die Entscheidung der bestimmten Verfügungen einflussbar  
wird, dieselben wieder zu veranlassen muss.

§. 23. Wird eine Entscheidung verlangt, so hat der Willkür  
die, durch die bestimmten Gesetze vorgeschriebenen Vor-  
mittlungsversuche, im Sinne des Artikels 22. vorzunehmen,  
wenn diese fruchtlos bleiben, so hat er innerhalb 10. Ta-  
gen die Weisung an die Leziatschreibungsstelle und erst,  
wenn auf diese Weise eine Entscheidung erreicht werden ist,  
an das Leziatsgericht zu gehen.

§. 24. Dem Willkür hat die Leitung der Gemein-  
schaften der Kirchengemeinde zu, wobei ihn die Gemeinde,  
nach mehr oder weniger Umständen und Umständen unter-  
stützen soll. Vorbestanden sind nach Art. 83. der Verfas-  
sung solche abgesonderte Verwaltungen, welche in Sol-  
che besonderen Umständen dem Gesetze unabweisbar  
sind. Hierunterlich mögen Gemeinden, welche ihre Ge-  
meinde durch Gemeinräthe unterstützen, eine besondere  
Verwaltung ihrer Gemeinwesen organisieren, das mit  
unter Vorbehalt der Genehmigung des Leziatsgerichts  
wird.

§. 25. Sollen obrigkeitlich oder vom Willkür selbst, im  
Vertrauen mit dem Gemeinvertrauen, angewendet an,  
besonderlichsten Liebeswerken, gegen es her, oder  
Kirchenbau, werden vor dem Willkür mit Hilfe  
des Gemeinvertrauens eingeworfen und an ihre Leziats-  
regierung abgegeben. Barren, welche in die Gemeinden



fließen, werden durch die vom Geben zu bestimmende  
 Befunde, und, wo er diese Bestimmung unterläßt, vom  
 vorerwähnten Billband und Gemeinderath angesetzt.  
 §. 26. Der Billband verwaltet unter Verantwortlichkeit  
 des Kassen, und des Kommiss. für den Gemeinderath,  
 wo nach Art. 24. besondere Kommandverordnungen bestan-  
 den, wird der Kommiss. durch die selben besetzt.

III. Gesellschaftsordnung.

A. Versammlungen des Billbandes.

§. 27. Der Billband versammelt sich in der Regel ein Mal  
 monatlich, außerordentlich, so oft es die Geschäfte er-  
 fordern, und in diesem Fall auf besondere Einladung  
 des Präsidanten. Der Ort der Zusammenkunft bestimmt  
 der Billband.

§. 28. Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind die Anwe-  
 senheit der Majorität der Mitglieder erforderlich. Nur in  
 dringlichen Fällen können vor einem Drittel der Mit-  
 glieder, unter dem Vorsitz des Präsidanten, Beschlüsse,  
 genehmigt werden, welche aber in der nächsten  
 Gesamtsitzung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Der Billband in größeren Gemeinden setzt vorzugs-  
 weise einen oder mehrere Ausschüsse aus seiner Mitte zur Ver-  
 waltung besonderer dringender Geschäfte zu wählen.

Dieser Ausschuss hat sich dem Billband zu verant-  
 worten, sondern hat über alles, mittelst Vorlegung seiner  
 Protokolle, dem gesammten Billbande Ge-  
 richt zu verfahren.



S. 29. Für denjenigen Gründe darf kein Mitglied aus einer Sitzung wegzubleiben. Wenn ein Mitglied einer solche für längere Zeit hindurch im Lausfe der Sitzungen nicht käufig erscheint, so trägt auch der Vorsitzende, und unter dessen freundlicher Vermittlung der Billkammern selbst die Pflicht ob, denselben zu regelmäßigeren Erscheinen aufzufordern.

### B. Vorsitzende.

S. 30. Nach Art. 68. Der Gesetze über die Organisation der Kirchensynode führt der Herr der Vorsitzende, oder ein seiner Stelle der ordentliche Herrverweser. Die, wenn die Vorsitzende weißt der Billkammern selbst denselben, seinen absoluten Vorrang.

S. 31. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, legt die zu besprechenden Geschäfte vor, leitet den Gang der Rede, Hinzunehmen, und vertritt über die Erörterung der Geschäfte, und unter dem Vorsitz der Herrverweser in seiner Verantwortung. Die Vorsitzenden sind in der nächsten Sitzung der Genehmigung der Billkammern zu unterwerfen.

Wo der Vorsitzende nicht dem Vorsitzenden über, sondern ist, so ist auch der letztere alle Entscheidungen, um zu unterzeichnen.

### C. Besetzung der Geschäfte.

#### a) Zu Allgemein.

S. 32. In jeder Sitzung wird der Protokoll der vorher, gefunden vorgelesen. Dessen legt der Vorsitzende der Gegenwart der Erwählung vor.



10. August 1832.

338  
332

Hieraus folgt es nun ihm beliebiger Mitglieder sein zu  
in dieser Meinung an; die weitere Beweiskraft findet  
mittels der Anfertigung der Urkunde nach Recht. Jedoch die  
in dieser Meinung keine Widerstreit gefunden, so bezweifelt  
und der Vorsitzende dieselbe nicht als den Beschluss der  
Versammlung. Im entgegengegesetzten Falle wird der gewählte  
Beschluss unmittelbar der freien Willkür des Mitglieds  
überlassen, wenn die Meinungen sich nicht vereinigen,  
dass in Anfertigung derselben Mitglieder anwesend, einen  
Beschluss zu stellen. Erfolgt ein Gegenstand, so wird  
abgestimmt. Der Vorsitzende kann keine Beschlüsse stellen,  
und steht nur bei gleichzeitigen Stimmen. In allen Be-  
schlüssen, welche in der Kompetenz der Bezirksämter liegen,  
sind sich die Mitglieder der Majorität zu unterziehen.

Ist der Gegenstand nicht genug verhandelt, so kann die Ver-  
sammlung verabschiedet oder die gemeinsame Versammlung und Ver-  
sammlung einer dieser Offnungen der gesammten und abse-  
lender Weise zu bestimmten Commissionen übertragen werden,  
welche in möglichster Kürze ihre Gutachten vorzulegen, s. d.  
§. 33. Die Mitglieder der Versammlung zum Beweiskraft  
vorgeliefert wird, sollen diejenigen Mitglieder, welche ge-  
setzlich im Urkunde sind, abgeben.

§. 34. Der Ende jeder Sitzung wird angesetzt, ob noch je-  
mand etwas vorzubringen habe. Dies soll über wichtige  
Gegenstände nicht gezwungen werden, wenn  
nicht dem Vorsitzenden vorher davon Anzeige gemacht  
worden ist, es wäre dann, dass die Beschlüsse für die  
Sitzung nicht wären.



b.) Zur Besondere.

§. 35. Zur Ausführung der hierfließen Ordnung (nach Art. 10.) sollen diejenigen Mitglieder des Billraths, die nicht durch besondere Vorrichtungen beim Gethardianer Saal anwesend sind, nach einer bestimmten Befehlsordnung allfälligenfalls während der Gethardianer die Aufsicht. Demselben Befehl des Billrath für die Kinderlosan eine ungelübte Aufsicht.

§. 36. Zu diesen, welche der hierfließen Ordnung, während sie in der äußeren Anwendung und Verwaltung der öffentlichen Gethardianer, soll von Seite der Herrschaft nicht Maßregeln verändert verändert werden, ohne daß der Gutachten des Billrathes darüber eingeholt werden soll. Befehl sich besorglicher Hinsicht, so wird die Sache an die Erziehungsanstalten gewiesen.

§. 37. Zur Ausführung der dem Billrath zugesandten Ord. Aufsicht (Art. 15. u. 17.) wird jedem Billrath eine besondere Abtheilung der Gemeinde, wo möglich diejenige, in welcher er wohnt, zu seiner Aufsicht anzuweisen.

§. 38. Personen, die sich in fittlicher Leitung verhalten, (Art. 17.) und Beobachter der hierfließen Ordnung, die entweder von einem Gerichte zur Bekämpfung von dem Billrath bestellt, oder von diesem selbst, nach vorangegangener feierlicher Einweisung durch den Herrschaft, zur Zuweisung vorbehalten werden, sollen auf Kosten von Seite der Herrschaft erscheinen.



Der Zweck ist kein anderer, als durch sittliche und religiöse  
Verfassungen auf Erhaltung der Tugend einzurichten.  
Der Herrscher fällt die Anrede und fragt dann ob man jemand  
etwas beifügen wolle. Der Reichsrath soll alles vermeiden,  
was dem Zweck der Erziehung zuwider ist.

S. 39. Eltern, Pflanzschulen, Vormünder und Mütter, die  
ihren Kindern oder ihren anvertrauten Kindern in Ob-  
sicht auf den öffentlichen Religionsunterricht verweh-  
rlich sind, sind zuerst vom Herrscher, dann vom Reichsrath  
zu verurtheilen und, wenn dieses fehlerhaft bleibt, nach  
Art. 50. Das Gesetz über die Organisation der Kirchen,  
wasfern, der Erziehungspläne zu verordnen.

S. 40. Wenn die Erziehung der Kinder dem Reichsrath verwehrt,  
dem Mütter, unwilliger Kinder und der Kinder gesetzlich,  
dann erlaubt diese Gesetz zu besorgen, wird jedoch  
derselben unter besonderer Aufsicht eines einzelnen  
Mitgliedes gestellt, welches selbstständig oder in Verbindung,  
den Fällen soviel immer durch seine Thätigkeit,  
den Reichsrath zu verordnen hat.

S. 41. Wenn eine außerordentliche Disziplin verordnet,  
sich zu setzen, solche vom Herrscher und Reichsrath bezeugt,  
so hat dieser nach Art. 78. Das Gesetz über die Ge-  
richtsverfahren, dem Reichsrath bezeugt davon zu machen.

S. 42. Wenn gegen Disziplin oder Vollziehung von  
Gesetzlichen Bestimmungen gemacht, so ist die In-  
surrection gegen Reichsrath, und wenn keine Vermittel-  
ung möglich ist, durch denselben gegen die Regierung,



10. August 1832.

zu anfänglich zu weisen.

§. 43. Jede Petition über die gegen einen Lehnbesitzer zu sein wird bei dem Herrschenden und Billräthe der Klagen im anfänglich gemacht. Letzteres macht dem Herrschenden der Lehnbesitzer schriftliche Anzeige, und wenn dieser die Sache nicht vollziehen will, so wird die Klage von dem Billräthe der Klagen im, mittelbar an den Lehnbesitzer, in dessen Namen der Lehnbesitzer wohnt, gemacht. Ist der Lehnbesitzer im fünfjährigen Lehen nicht vorübergegangen, so geht die oben erwähnte schriftliche Anzeige an den fünfjährigen Lehnbesitzer, in dessen Namen die Klagen im vorübergeht.

§. 44. Bestimmte Stellen werden laut Art. 22 u. 23. zu weiß vom Herrschenden allein, dem nöthigen Falle nach dem Hofe von mehreren durch Hofe von denselben mit zu zwei oder zwei Billräthen, werden zusammenzusetzen. Wenn dieser fünfjährig geliebt, werden die fünfjährigen nach Ablauf von 14. Tagen von dem ganzen Billräthe ihrer Aufsichtsgemeinde gemacht, und nachher zur Ausführung kommen, von dem Lehnbesitzer soll jedoch falls dem Billräthe der Gemeindegemeinde Einverständnis gegeben werden. Bleibt auf dieser ohne Erfolg, so wird nach Hofe von Hofe von 10. Tagen die Vorfrage an die Hofeplätze der Lehen, in welchen die Stellen wohnhaft sind, gemacht.

§. 45. Bei der Besetzung der Lehen laut Art. 24. soll die Gemeindegemeinde darauf bedacht sein, daß auch die Hofe von Hofe der Gemeindegemeinde, und so viel möglich befreit, daß zu dem Ende für die Hofeplätze



unmöglich an die Vollständigkeit der Comen gebüßet werden.

§. 46. Wenn Comen für sich oder ihre Erbschaften die in der Unterstützung gründen haben, so hat die Comenbehörde das Recht auf die hinterlassenen Unterstützen oder ihren zufallenden Erbtheilen Anspruch zu machen und Wiederanstellung zu fordern.

§. 47. Es hat das Recht kinderlose Personen nach kinderlosster, heimlicher Zurückweisung dem Gemeinverthe zu erzwingen, damit dieselbe gutfindenden Falls die Erbschaften erlangen kann.

§. 48. Es ist verpflichtend, Eltern, welche ihre Kinder unversorgbar sind sie zum Erthal anzuführen, vor dem Billrath zu bewahren, um ihren gesündigen Verfügungen zu weichen.

§. 49. Dem Oberbillrath liegt es ob, vorzüglich auf die Comen in seinem Einflussbereich in jeder Beziehung ein aufmerksames Auge zu richten und seine Verfügungen von Zeit zu Zeit dem Billrath oder in dringenden Fällen dem Oberbillrath mitzutheilen. Dessen wird er auf Kenntniß geben von den Comen, die sich in seiner Wirkungskreis befinden.

§. 50. Verfügungen an den Comenweg werden vom Oberbillrath schriftlich verfaßt, welches in allen Fällen dem Billrath zu davon Anzeigen zu machen und in zweifelhaften Fällen ihn um seine Zustimmung zu ersuchen hat. Von dem Billrath müssen auf die Verfügungen an die Oberbillrath zu weichen.



§. 51. Die Verpflegung unwilliger, verwirrter oder verunsicherter Kinder soll von Seite des Billraths mit möglichster Vorsicht bei den zückeramtsmündigsten Personen geschehen. Jeder Zwang wird in der Regel nur auf ein Jahr gestattet, und keine Verpflegung von mehr, kein Zückeramt ausbezahlt, bis von dem mit dem Staatlichen Ruffrat über das Kind berufenen Billrath über Antragsfall, Legierung und Befund, eine daselben befriedigende Urtheil vorliegt ist.

§. 52. Wenn Antragsfall vor ist, ist bei Abweisung der Verpflegung der Antragsfall dem Billrath zur Disposition vorzulegen; auch soll ein Verzeichnis über die allmöglichten Familien und Individuen gefertigt und alljährlich, mit Hinweisung auf die Verfügungen, die daselbst vorkommen, schriftlich dem Ruffrat eingereicht werden.

§. 53. Wenn eine bleibende Antragsfall vorliegt, so sollen sie gesondert vor dem Billrath sich anmelden, wenn dieser es fordert.

§. 54. Hilfsbedürftige Antragsfälle werden von dem Billrath der Herrschaft ihres Wohnortes an ihren heimathlichen Billrath zur Antragsfallung eingeschickt.

§. 55. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Herrschaften oder einzelnen Personen der Herrschaften schriftlich einen Monatsbericht einzubringen und die Verhältnisse der bedürftigen Personen zur Einsicht beizulegen. Die Herrschaften haben nach dem Bericht dieselben zu unterstützen, und die Namen der bedürftigen



anderen Personen in ein besonderes Aufseherverhältnis ein-  
zuführen.

S. 56. Die speciell ökonomische Verwaltung der Kirchen, so  
der Armenhäuser überträgt der Billhand, mit Vorbehalt  
des Art. 24 u. 26. bezüglichen Ansehens, einem Kirchen-,  
und einem Armenpfleger, welche als seine Stellvertreter  
von ihm selbst oder seiner Wille gewählt werden. Jeder  
Fall zwey ansehbare Bürger, welche nach einem zu ent-  
werfenden Communalen Vertragsschöpfen einzuliegen haben.

S. 57. Die Capital, Linsen, Heberinn, Vertragsschöpfen so  
andere bedientliche Personen der Kirchen, und Armenhäu-  
ser sollen nach einem gemeinen, von dem Pfleger zu ent-  
werfenden und fortzusetzen, Verzeichniß in einem  
Buch mit ungleichen Vorkennen, deren Vertheilung in vorstehen-  
den Jahren, immer aber immer in der Zeit der Fortsetzung,  
liegen müssen, vorverset werden. Die Pfleger haben zu  
jedem neuen Aufseher oder Pfandveränderung die Gemein-  
schaft der Billhandes einzusetzen.

S. 58. Der Kirchengpfleger hat die Pflicht, über die Lein-  
lichkeit der unter kirchlicher Verwaltung stehenden  
Gebäude die nöthige Aufsicht zu haben, alle so rasch mög-  
liche Instandhaltung dem Billhande anzuzugehen und sei-  
ne Weisung einzusetzen, oder wenn es in seiner  
Comptanz liegt, selbst zu besorgen. Aber größere  
Reparaturen, neue Bauten und Fortveränderungen  
an den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Gebäu-  
den hat der Billhand der Kirchengemeinde vorzusetzen



sein motiviertes Gütervermögen vorzulegen und ihre Einwilligung zu gewärtigen.

§. 59. Der Vermögensvergleich findet über alle der Kirche gehörige, den Grundbesitz, Mobilien und Forderungen im gemeinen und sonderlich fortzulebendes Verzeichniß, welches zu jährl. bei Abnahme der Vermögensrechnung dem Willband, zu vorzulegen ist.

§. 60. Alljährlich haben die Kirchen, und Gemeindeführer über die Einkünfte und Ausgaben eine Rechnung im Doppel zu stellen, welche dem Willband nach geschlossener Vorberathung durch eine Commission aus seiner Mitte, im Abhand der Pflegen, genau geprüft und mit den Daten verglichen.

Zur Falle der Unrichtigkeit sollen die Rechnungen, im Namen des Willbandes unterschrieben, wenigstens zehn lang förmlichen Aufsichtsberechtigten zur Einsicht offen liegen und ferner der Kirchengemeinde zur Abnahme vorgelegt werden.

Unschlüssig der Gemeindeführer sind die Bestimmungen, von Art. 24. u. 26. vorbehalten. Nach erfolgter Abnahme, Vorberathung und Gutachten wird die, selbe dem Erziehungsrathe zur Ratifikation vorgelegt, nach ihrer Billigung aber in das Archiv niedergelegt.

#### D. Ordnung.

§. 61. Der Willband wählt seinen Abwärt auf ein Jahr mit Wiederwählbarkeit derselbe soll den Fortschritten lauschen, und überwacht alle Geschäfte des Präsidiums im Ver-



man die Besende mit Bräun und Vorpfingenszeit voll,  
ziehen.

#### IV. Außere Willmug des Willkunders.

§. 62. Zu allen kirchlichen Angelegenheiten steht der Will-  
kunder unter der Gerichtsbarkeit; in Dingen, welche  
die Ökonomie der Kirchen, und Vermögensangelegen  
heiten dem Gerichtsverstande; in polizeylischen Dingen sind  
er sind an den betreffenden Gemeindevorstand oder an  
Rathschalen zu wenden.

Den Besende und Congregation, Beistehenden zwischen Will-  
kunder und Gemeindevorstand geschehen von dem Gerichtsverstande.

§. 63. Wenn jemand dem Willkunder den pflichtigen Ge-  
horsam nicht leistet oder sonst Anstand und Hinder-  
nis der Besende vorsetzt, so wird der betreffende Will-  
kunder strafbar auf Antrag für den Tathatenden  
gerichtlich belangt.

Zürich den 10. Augustmonat 1832.

Zur Hofmann des Grossen Rathes

des Vorsichtes

D. F. L. Keller.

des zweiten Secretärs

Wüppel.